

Abschrift

1 C 838/08

Geschäftsnummer

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

GmbH
g. v. d. d. GF

Mannheim

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten Jannack
44135 Dortmund

g e g e n

Weimar

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Weimar durch Richter am Amtsgericht Baumgart im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO mit Schriftsatzende zum 31.12.2008 am 27.02.2009 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 595,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 06.04.2008 sowie weitere 70,20 € zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die diejenigen Mehrkosten, die durch Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Mannheim entstanden sind. Diese hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

(Von der Aufführung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.)

I.

Die Klage ist begründet

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 595,00 € aus § 631 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien am 02.03.2006 geschlossenen Vertrag über die Registrierung und Veröffentlichung der Kanzleidaten des Beklagten im Internet für den Zeitraum vom 14.03.2008 bis 13.03.2009. Nach dem vorgenannten Vertrag verpflichtete sich der Beklagte gegenüber der Klägerin zur jährlichen Zahlung eines Betrages von 500,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer für die Präsentation seiner Anwaltsdaten im Internet. Entsprechend dem Vertrag vereinbarten die Parteien zudem eine Laufzeit des Vertrages von 12 Monaten bei automatischer Verlängerung um ein weiteres Jahr für den Fall der Nichtkündigung. Für den streitgegenständlichen Zeitraum ist der Vertrag durch keine der Parteien gekündigt, insbesondere hat der Beklagte auch keine Kündigung des Vertrages erklärt.

1. Die in dem streitgegenständlichen Vertrag einbezogene Klausel der Klägerin, wonach sich das Vertragsverhältnis um ein weiteres Jahr verlängert, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt wird, ist nicht zu beanstanden.

Nach § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB finden die §§ 308 und 309 BGB keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer gestellt werden. Der Beklagte ist Rechtsanwalt und vorliegend als Unternehmer im Sinne des

§ 14 BGB einzustufen. Der Beruf des Rechtsanwalts unterfällt den freien Berufen und somit dem § 14 BGB. Jedoch fänden die Rechtsgedanken der §§ 308 und 309 BGB nach §§ 307 Abs. 1, Abs. 2, 310 Abs. 1 Satz 2 BGB auch in derartigen Fällen Anwendung. Jedoch ist auch unter Zugrundelegen dieser Klauselverbote insbesondere unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 309 Nr. 9 a und b BGB keine unangemessene Benachteiligung des Beklagten durch diese Klauseln ersichtlich.

2. Mangels hinreichend erklärter Kündigung des Beklagten bestand der streitgegenständliche Vertrag über die Erstlaufzeit auch während des hier streitgegenständlichen Zeitraums vom 14.03.2008 bis 13.03.2009 fort. Eine ausdrücklich erklärte Kündigung hat der Beklagte nicht vorgetragen. Er verweist lediglich auf sein Verhalten in einem Vorverfahren bei dem Amtsgericht Weimar (AZ: 1 C 1040/07). Das Gericht hat dieses Verfahren herangezogen und den dortigen Sachverhalt entsprechend gewürdigt.

Eine Kündigung erfordert die Abgabe einer Willenserklärung mit der der Kündigende seinen Willen zum Ausdruck bringt, das Vertragsverhältnis gerade durch dieses Rechtsgeschäft zu beenden. Dies lässt sich den Erklärungen des Beklagten in dem Vorverfahren wie auch dem dort von ihm vorgelegten Schreiben an die Klägerin vom 13.03.2007 nicht hinreichend entnehmen. Mit seinem Schreiben vom 13.03.2007 wandte sich der Beklagte gegen eine Rechnungsstellung der Klägerin betreffend den ersten Verlängerungszeitraum. Hierin „weist er die Rechnung vom 07.03.2007 wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage zurück und entzieht eine Einzugsberechtigung“. Er stützt sich dabei auf eine Auflösung seiner Kanzleiräume im Jahre 2006 unter der zunächst bei der Klägerin angegebenen Anschrift.

Legt man dieses Schreiben vom 13.03.2007 unter Beachtung der vorgenannten Definition und unter Berücksichtigung der Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB bzw. unter Berücksichtigung der Grundsätze aus, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Rahmen der §§ 133 und 157 BGB entwickelt worden sind, folgt daraus, dass der Beklagte in dem Schreiben vom 13.03.2007 keine Kündigung erklärt hat. Vielmehr vertritt er lediglich die – rechtswidrige – Auffassung, dass eine automatische Verlängerung des streitgegenständlichen Vertrags nicht vorläge.

Aus dem Schreiben vom 13.03.2007 geht nicht genügend deutlich hervor, dass die Beendigung des Vertragsverhältnisses gerade durch die im Schreiben verkörperte Erklärung herbeigeführt werden sollte. Diese wesentliche Voraussetzung für die Annahme einer rechtsgestaltenden Willenserklärung lässt sich vorliegend auch nicht bei Berücksichtigung der Begleitumstände des Schreibens feststellen. Zu diesem gehört der weitere Vortrag des Beklagten im Vorprozess, wonach dieser im Wesentlichen

eine schlechte oder Nichterfüllung des Vertrages durch die Klägerseite einwandte und sich durch diesen Einwand auch gerade darauf schließen ließ, dass der Beklagte sich lediglich auf ein Zurückbehaltungsrecht oder mangelnde Fälligkeit betreffend dem klägerischen Anspruch stützt. Maßgebend bei der Auslegung des objektiv erklärten Willens ist der objektive Empfängerhorizont. Hier ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass von dem Beklagten als Rechtsanwalt besondere Kenntnis fachspezifischer Termini verlangt werden kann.

Werden Begriffe von einem beteiligten Personenkreis in einem bestimmten Sinn verwendet, so ist diese Bedeutung zugrunde zu legen – hierbei ist bei Fachleuten von der fachspezifischen Bedeutung auszugehen (BGH, NJW – RR 1994, 1109). Juristische Termini sind grundsätzlich im Sinne des spezifischen Sprachgebrauchs auszulegen. Dem Beklagten ist als vermutet rechtskundigem Anwalt zuzumuten, eine eindeutige Erklärung abzugeben, welche das Vertragsverhältnis beenden soll. Dies ist vorliegend nicht festzustellen.

Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 2 Ziffer 2 BGB. Zudem hat die Klägerin auch einen Anspruch auf Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 70,20 €. Dieser Anspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1 Abs. 2, 286 Abs. 2 Ziffer 2 BGB. Die Berechnung der erstattungsfähigen Gebühren ist dabei in dem Schriftsatz der Klägerin an den Beklagten vom 27.04.2007 zutreffend dargestellt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.: Baumgart
Richter am Amtsgericht
